

BGE 105 IV 179

Bundesgericht (BGE), 1979-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_105_IV_179

FR: ATF 105 IV 179

IT: DTF 105 IV 179

Regeste

Regeste Art. 122, 125 Abs. 2 StGB. Schwere Körperverletzung.

Regeste Art. 122, 125 al. 2 CP. Lésions corporelles graves.

Regesto Art. 122, 125 cpv. 2 CP. Lesioni personali gravi.

Volltext

Bundesgericht (BGE) Band IV 1979 BGE 105 IV 179 Tribunal fédéral (ATF) Volume IV 1979 BGE 105 IV 179 Tribunale federale (DTF) Volume IV 1979 BGE 105 IV 179

Regeste Art. 122, 125 Abs. 2 StGB. Schwere Körperverletzung. Regeste Art. 122, 125 al. 2 CP. Lésions corporelles graves. Regesto Art. 122, 125 cpv. 2 CP. Lesioni personali gravi.

Urteilskopf 105 IV 179 48. Urteil des Kassationshofes vom 5. Juli 1979 i.S. N. N. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (Nichtigkeitsbeschwerde) Regeste Art. 122, 125 Abs. 2 StGB . Schwere Körperverletzung. Sachverhalt ab Seite 180 BGE 105 IV 179 S. 180 A.- Am 31. Mai 1978 fuhr der Automobilist N. N. beim Tellplatz in Basel auf einem Fussgängerstreifen den 1909 geborenen T. an. Dieser erlitt insbesondere eine Schenkelhalsfraktur. Es musste ihm eine Hüft-Totalprothese eingesetzt werden. B.- Der Strafgerichtspräsident Basel-Stadt erklärte N. N. am 2. Februar 1979 der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig und verurteilte ihn zu 10 Tagen Haft mit bedingtem Strafvollzug sowie zu einer Busse von Fr. 400.-. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestätigte das erstinstanzliche Urteil am 7. Juni 1979 gestützt auf dessen tatsächliche und rechtliche Ausführungen. C.- Mit Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Verurteilte Freisprechung von der Anklage der schweren Körperverletzung. Er macht geltend, er habe eine leichte Körperverletzung verursacht. Erwägungen Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die vom Fussgänger erlittene Verletzung machte ein Kranklager von rund 7 Monaten nötig. Durch sie wurde ferner das Hüftgelenk unbrauchbar. Es musste eine Hüft-Totalprothese eingesetzt werden, wodurch nach dem noch nicht abschliessenden Arztbericht "ein gewisser Dauerschaden möglich" ist. Acht Monate nach dem Unfall ging der Verletzte immer noch am Stock, war behindert beim Einsteigen ins Tram und allgemein beim Treppensteigen. Weder konnte er längere Zeit schmerzfrei gehen, noch war es ihm möglich, relativ schwere Sachen zu tragen. Seinem Hobby, dem Fischen, kann er nicht mehr nachgehen, weil er steile Borde nicht mehr zu überwinden in der Lage ist. Eine solche Verletzung ist kein banaler Knochenbruch, wie der Beschwerdeführer meint, sondern muss als schwer im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB bezeichnet werden (Art. 122 StGB ; BGE 93 IV 12 , BGE 97 IV 9). Dispositiv Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.